

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Marktoberdorf

vom 15.03.2017

1. Gliederung und Aufgabe

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete, kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Marktoberdorf auf privatrechtlicher Grundlage.

2. Arten und Zeit der Benutzung

- 2.1. Die Stadtbücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Ausleihen von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien, bzw. deren Benutzung in den Büchereiräumen. Die Öffnungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.
- 2.2. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 2.3. Die Stadtbücherei ist Mitglied in der Onleihe Schwaben, einem Zusammenschluss von Stadtbüchereien für den Verleih von digitalen Medien. Hierfür gelten die Benutzungsbedingungen für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der Onleihe.

3. Benutzerkreis

Zur allgemeinen Benutzung der Bücherei ist jedermann zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung durch die Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall verweigert oder widerrufen werden. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können von der Benutzung der Erwachsenenbücherei durch Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

4. Anmeldung

- 4.1. Wer die Stadtbücherei nutzen möchte, hat unter Vorlage seines gültigen Personalausweises bzw. einer gleichgestellten Legitimation mit amtlichem Adressennachweis eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
- 4.2. Jugendliche unter 16 Jahren müssen sich im Beisein eines gesetzlichen Vertreters anmelden. Diese haften selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen.
- 4.3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Adressänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
- 4.4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es begründet verlangt.
- 4.5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

5. Leihfrist und Rückgabe der Medien

- 5.1. Entlehene Medien sind unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- a) Die Leihfrist beträgt bei Büchern und CD-ROMs 4 Wochen, bei Filmen 3 Tage, bei allen anderen Medien 14 Tage.
 - b) Die Leihfrist kann bei Büchern, CD-ROMs, CDs und Spielen auf Antrag einmal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Bei allen anderen Medien ist keine Verlängerung möglich.
 - c) Auf Verlangen kann die Verlängerung der Leihfrist davon abhängig gemacht werden, dass die entlehene Bücher vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- 5.2. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass, auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung, entlehene Medien rechtzeitig zurückgegeben werden.
- 5.3. Wer ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgibt, wird schriftlich oder elektronisch unter Fristsetzung benachrichtigt. Hierfür werden Versäumniszuschläge erhoben. Diese sind in der Anlage 1 geregelt.
- 5.4. Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Nutzungsentgelte nicht entrichtet, kann ihm die Bücherei die Ausleihe weiterer Medien verweigern und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- 5.5. Werden entlehene Medien auf das letzte Erinnerungsschreiben nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bücherei
- a) Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers durchführen,
 - b) Wertersatz verlangen oder
 - c) andere Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.
- Diese Maßnahmen sind Nutzungsentgelte- und auslagenersatzpflichtig.

6. Beschränkung der Ausleihe

- 6.1. Bestimmte Medien können nur in den Räumen der Bücherei eingesehen werden.
- 6.2. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

7. Vorbestellungen

- 7.1. Entlehene Medien können durch andere Nutzer vorbestellt werden. Sie werden nach Eingang in der Bücherei auf dem Ausleihkonto des Bestellers nachgewiesen und liegen für eine angemessene Zeit zur Abholung bereit.
- 7.2. Die Bücherei kann die Anzahl der Vorbestellungen pro Medienart und pro Benutzer begrenzen.

8. Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht der Benutzer

- 8.1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln, vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren und die urheberrechtlichen Bestimmungen zu befolgen.
- 8.2. Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen sind vom Benutzer der Bücherei sofort zu melden.
- 8.3. Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhanden gekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.
- 8.4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

9. Verhalten in der Bücherei

- 9.1. Jeder Benutzer hat Rücksicht auf andere Büchereibenutzer zu nehmen und darf den Betrieb nicht behindern. Dabei hat er die Anordnungen der Bücherei und die Anweisungen des Büchereipersonals zu beachten.
- 9.2. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind an der Garderobe bzw. den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen.
- 9.3. In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Essen, Trinken, Telefonieren, das Durchführen von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
- 9.4. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Personal übt insoweit das Hausrecht aus.

10. Ausschluss

- 10.1. Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- 10.2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist die Bücherei berechtigt, anderen Büchereien den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

11. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte bemessen sich nach den Sätzen in der Anlage 1.

12. Entleihung von Filmen

Die Benutzung und Entleihung von Filmen ist in der Anlage 2 geregelt.

13. Benutzung der Internetarbeitsplätze

Die Benutzung der Internetarbeitsplätze ist in der Anlage 3 geregelt.

14. Gültigkeit

Die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Marktoberdorf mit ihren Anlagen 1 - 3 gilt ab 15.03.2017. Die Anlagen sind Bestandteil der Benutzungsordnung. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 22.03.2012 ihre Gültigkeit.

Marktoberdorf, den 15.03.2017



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt für den Benutzerausweis beträgt für alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich 14,50 €. Bei Verlust des Benutzerausweises sind 2,50 € als Ersatzkosten zu entrichten. Für die Ausleihe von digitalen Medien im Rahmen der Onleihe Schwaben (Punkt 2.3. der Benutzungsordnung) wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist wird ein Versäumniszuschlag von 0,50 € pro Medium erhoben und zusätzlich pauschale Bearbeitungskosten von 1,00 €. Bei der zweiten Rückforderung 1,00 € pro Medium und pauschale Bearbeitungskosten von 1,00 €. Bei der dritten Rückforderung 1,50 € pro Medium und pauschale Bearbeitungskosten von 1,00 €.
3. Die Nutzungsentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
4. Bei Vorbestellungen von Medien und Leihverkehrsbestellungen wird für die Benachrichtigung per Brief ein kostendeckender Betrag erhoben.
5. Bei Leihverkehrsbestellungen werden zusätzlich für jede versandte Bestellung Kosten von 1,00 € erhoben.
6. An Feriengäste werden Bücher nur gegen Hinterlegung einer angemessenen Kautions ausgeliehen.
7. Das Ausleihen von Medien ohne die Vorlage des Benutzerausweises ist in Ausnahmefällen gegen eine Kostenerstattung von 1,00 € möglich.
8. Für die Nutzung des Internets werden folgende Nutzungsentgelte erhoben: Für Jugendliche 0,50 € pro 1/2 Stunde, für Erwachsene 1,50 € pro 1/2 Stunde.

Anlage 2: Ausleihe von Filmen

1. Das Ausleihen von Filmen ist kostenlos. Deren Ausgabe erfolgt nur an Benutzer, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbücherei Marktoberdorf sind.
2. Das Entleihen von Filmen ist für minderjährige Benutzer nur gestattet, wenn es deren gesetzliche Vertreter – unter Vorlage ihres Personalausweises – persönlich beantragen. Diese haben sich durch die schriftliche Erklärung verpflichtet, etwaige Verluste oder Schäden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
3. Die Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen zu befolgen und die Filme sorgfältig zu behandeln.
4. Bei audiovisuellen Medien erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Für eventuell auftretende Schäden übernimmt die Stadt Marktoberdorf keine Haftung. Die Filme sind stets in der Hülle aufzubewahren und vor Wärme und Magnetfeldern zu schützen. Festgestellte Schäden an einem Film sind unverzüglich der Bücherei zu melden.

Anlage 3: Nutzungsbedingungen für die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei Marktoberdorf

Die Stadtbücherei Marktoberdorf stellt öffentliche Internetplätze bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei im Rahmen der nachstehenden Bedingungen genutzt werden können:

1. Organisatorisches

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Bei Kindern und Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Zustimmungserklärung

Mit der Anmeldung zur Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes erklären sich die Benutzer mit vorstehend aufgeführten Nutzungsregelungen einverstanden. Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen sowie bei begründetem Verdacht der Verletzung von strafrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei beziehen, einschränken kann.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Nutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Internet-Zuganges ausgeschlossen werden.

Die Kosten für Nutzung des Internetarbeitsplatzes sowie die Kosten für Ausdrücke sind in der Anlage 1 Nr. 8 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Marktoberdorf geregelt.

3. Benutzerhaftung

Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und die Zugangsberechtigung nicht an Dritte weiterzugeben und für Schäden, die aus etwaigen Verstoß hiergegen entstehen, aufzukommen.

4. Haftungsausschluss

Die Bücherei haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

5. Gewährleistungsausschluss

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

6. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verarbeiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

7. Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.